

Vorblatt

Problem:

Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) wurde mit der Novelle 2003 in § 30c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) als Umweltziel für Grundwasser ua. der gute chemische Zustand und ein Verschlechterungsverbot des guten Zustandes verankert. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den guten chemischen Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen (§ 30c Abs. 2 WRG 1959).

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser mittels festgelegter Werte für den gemäß § 30c Abs. 1 WRG 1959 zu erreichenden Zustand sowie die Festlegung von Kriterien und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung und Verschmutzung.

Inhalt /Problemlösung:

In der Verordnung werden der gute chemische Zustand durch Schwellenwerte für Schadstoffe bezeichnet und Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands im Grundwasser festgelegt.

Weiters legt die Verordnung zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung bzw. Verschmutzung Einbringungsverbote sowie -beschränkungen fest und bezeichnet die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten gemäß § 33f WRG 1959.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Festlegung von Umweltzielen in der vorliegenden Verordnung werden die Vorgaben der § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3, § 32a Abs. 1 und 2, § 33f Abs. 1, § 111 Abs. 5 und § 134 Abs. 6 WRG 1959 (BGBl. I Nr. 82/2003) näher konkretisiert. Durch die vorliegende Verordnung ergibt sich kein zusätzlicher Mehraufwand. Aus der Festlegung des guten chemischen Zustands im Grundwasser resultieren noch keine direkten Auswirkungen auf Betroffene, da die Vorgabe allfälliger Sanierungserfordernisse für jeden Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfolgt, bzw. bestehende Maßnahmen zur Erhaltung des Zustandes (Einbringungsverbote bzw. -beschränkungen) fortgeführt werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Mit der Festlegung des guten chemischen Zustands im 2. Hauptstück sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen. Die im 3. Hauptstück geregelten Verbote bzw. Bewilligungspflichten stellen eine Fortführung des Bewilligungsregimes gemäß § 32 in Verbindung mit § 32a WRG 1959 dar. Die Verordnung regelt ferner die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungsgebieten und voraussichtlichen Maßnahmengebieten, ohne dass daraus bereits unmittelbar Informationsverpflichtungen resultieren können.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen oder die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel zu rechnen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine. Der vorliegende Entwurf lässt keine sinnvolle Zuordnung zwischen Frauen und Männern zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Abl. L 372 vom 27. Dezember 2006, S 19, berichtigt durch ABl. Nr. L 53 vom 22. Februar 2007, S 30, und ABl. Nr. L 139 vom 31. Mai 2007, S 39 sowie
- die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, ABl. L 20 vom 26. Jänner 1980, S 43, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S 48-54 umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einerseits zur Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser mittels festgelegter Werte für den gemäß § 30c Abs. 1 WRG 1959 zu erreichenden bzw. zu erhaltenden Zustand sowie andererseits zur Festlegung von Kriterien und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung und Verschmutzung.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) enthält EU-weit einheitliche Qualitätsziele für den guten chemischen Zustand von Grundwasser und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, um den guten Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.

In Ergänzung bzw. in Konkretisierung dazu normiert die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers (GWRL) vor Verschmutzung und Verschlechterung EU-weit einheitliche Grundwasserqualitätsnormen sowie Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten durch die Mitgliedsstaaten und sieht Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser vor. Weiters verpflichtet die GWRL die Mitgliedstaaten zur Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie zu deren Umkehr.

Die GWRL steht ferner in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. Nach dieser Richtlinie ist der Eintrag von bestimmten gefährlichen Schadstoffen ins Grundwasser zu verhüten und der Eintrag sonstiger Schadstoffe ins Grundwasser zu begrenzen, um eine Verschmutzung des Wassers durch diese Stoffe zu vermeiden. Die Richtlinie 80/68/EWG des Rates wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie im Jahre 2013 aufgehoben.

Gemäß § 30c Abs. 2 WRG 1959 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den zu erreichenden (chemischen) Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Dabei sind für (Trink-) Wasser gefährdende Stoffe Schwellenwerte festzusetzen, Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse und für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends vorzugeben sowie Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden etc. zu treffen.

Entsprechend dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ferner mit Verordnung Kriterien für eine stufenweise Ausweisung von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben und auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 WRG 1959 den allgemeinen Rahmen für jene Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei der Erlassung von Programmen für voraussichtliche Maßnahmenggebiete zu wählen hat.

Gemäß § 32a WRG 1959 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer, insbesondere zur Erreichung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele mit Verordnung ua. die Einbringung bestimmter Stoffe in das Grundwasser im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verbieten bzw. Beschränkungen für die Bewilligung der Einbringung bestimmter Stoffe in das Grundwasser verfügen.

Auf der Rechtsgrundlage der bezeichneten Ermächtigungen wurden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits die Verordnung betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe (Grundwasserschwellenwertverordnung – GSwV), BGBl. Nr. 502/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 147/2002, die Verordnung über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung), BGBl. II Nr. 398/2000, und die Verordnung über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006, erlassen.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf ist beabsichtigt, diese für den Schutz des Grundwassers zentralen Regelungen im Zuge der Umsetzung der GWRL weitgehend zusammenzuführen, um insbesondere die Struktur und die inhaltlichen Vorgaben dieser Richtlinie im innerstaatlichen Recht deutlicher erkennbar nachzuvollziehen. Mit der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser sollen somit einerseits die Kriterien für den guten chemischen Zustand im Grundwasser, die Bestimmung von Trends und den Ausgangspunkten für die Trendumkehr vorgegeben und andererseits Maßnahmen zum

Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch Schadstoffe und Verschlechterung festgelegt werden.

Gemäß der Zielbestimmung des § 30 Abs. 1 WRG 1959 ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Unter Bedachtnahme auf diese Zielsetzung werden für in der Trinkwasserverordnung angeführte Parameter in Anlage 1 der gegenständlichen Verordnung Schwellenwerte festgelegt. Im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz des Grundwassers vor Belastungen entsprechen diese Schwellenwerte 90% der Trinkwassergrenzwerte. Orthophosphat ist in der Trinkwasserverordnung nicht geregelt, wird aber weiterhin in Anlage 1 aufgenommen, da dieser Stoff in Verbindung stehende Oberflächengewässer und Landökosysteme beeinflussen kann. Die Schwellenwerte für Pestizide und Metaboliten werden aus der bestehenden Grundwasserschwellenwertverordnung übernommen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Vorgaben der GWRL werden die Ausgangspunkte für eine Trendumkehr mit 75% der Trinkwassergrenzwerte festgelegt.

Unverändert zur bisherigen Rechtslage ist ein Beobachtungsgebiet bzw. ein voraussichtliches Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959 auszuweisen, wenn an zumindest 30% bzw. 50% der Messstellen die Beschaffenheit des Grundwassers als gefährdet gilt. Zusätzlich ist jedoch vorgesehen, dass die Bezeichnung eines voraussichtlichen Maßnahmengbiets zukünftig auch bei einem signifikanten und anhaltenden steigenden Trend in Betracht kommt.

Keine gravierenden Änderungen gibt es hinsichtlich des Einbringungsverbots bzw. der Einbringungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe.

Da die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser die bisher bestandenen Regelungen fortführt bzw. ersetzt, werden mit ihrem Inkrafttreten die Grundwasserschwellenwertverordnung und die Grundwasserschutzverordnung aufgehoben.

In diesem Zusammenhang allenfalls erforderliche Adaptierungen im Bereich der Überwachung des Grundwasserzustands bleiben aus systematischen Gründen einer Novellierung der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Festlegung von Umweltzielen in der vorliegenden Verordnung werden die Vorgaben des § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3 WRG 1959 näher konkretisiert. Durch die vorliegende Verordnung ergibt sich kein zusätzlicher Mehraufwand. Sie hat keine direkten Auswirkungen auf Betroffene, da die Festlegung der Umweltziele und allfälliger Sanierungserfordernisse für jeden Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfolgt.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung des chemischen Zustands und der Abschätzung von Auswirkungen von neuen Eingriffen entspricht im Wesentlichen jener der Bewertung, die bereits seit 1990 im WRG verankert ist.

Kompetenzgrundlage:

Der gegenständlichen Verordnung liegen der Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG und die darauf basierenden Verordnungsermächtigungen gemäß § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3, § 32a Abs. 1 und 2, § 33f Abs. 1, § 111 Abs. 5 und § 134 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, zugrunde.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung knüpft an die Verordnungsermächtigungen gemäß § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3, § 32a Abs. 1 und 2, § 33f Abs. 1, § 111 Abs. 5 und § 134 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, an und deckt somit die Zielsetzungen der bisherigen Grundwasserschwellenwertverordnung und der Grundwasserschutzverordnung ab.

Mit der vorliegenden Verordnung werden einerseits der gute Zustand von Grundwasser in Form von Schwellenwerten für chemische Schadstoffe und die entsprechenden Zustandsbeurteilungsregeln festgelegt. Andererseits werden Kriterien für die Beurteilung von Schadstoffeinbringungen in Form von Verboten bzw. Bewilligungsbeschränkungen zur Vermeidung einer Verschlechterung bzw. Verschmutzung des Grundwassers normiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass

eine Verschlechterung des guten chemischen Zustands von Grundwasserkörpern bereits aufgrund § 30c iVm. § 104a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht zulässig ist.

Zu § 2:

In dieser Verordnung werden Qualitätsziele für Grundwasser entsprechend der Definition gemäß § 3 Z 1 festgelegt.

Zu § 3:

Grundwasser:

Die Begriffsbestimmung wird von Artikel 2 Z 2 WRRL übernommen und entspricht sinngemäß der Definition in § 4 Z 4 GZÜV.

Hintergrundwert:

Geogen bedingte Hintergrundgehalte in einem Grundwassergebiet sind diejenigen Parameter-Verteilungen, die die geologisch-lithologisch-hydrogeologische Situation unter Einbeziehung der Landschaftsgeschichte und der aktuellen Landschaftsstruktur widerspiegeln. Die geologische Situation beinhaltet dabei auch das Vorkommen von Mineralisationen (Vererzungen). Geogene Hintergrundwerte sind die für einen Parameter aktuell gemessenen (erwartbaren), geologisch bedingten Höchstwerte.

Schwellenwert:

Die WRRL fordert die Einhaltung von EU-weit einheitlichen Grundwasserqualitätsnormen (für Nitrat und Pestizide). Die GWRL sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten überdies eigene Umweltqualitätsnormen festlegen. Beide Kategorien an Umweltqualitätsnormen (gemeinschaftsweite Grundwasserqualitätsnormen und national festgelegte „Schwellenwerte“) werden in weiterer Folge als „Schwellenwerte“ bezeichnet werden. Vgl. auch die Erläuterungen zu § 4.

Bestimmungs- und Nachweisgrenze:

Die Vorgaben zur Berücksichtigung von Messwerten unter der Bestimmungsgrenze bei der Berechnung von Mittelwerten entsprechen Artikel 5 Richtlinie 2009/90/EG der Europäischen Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG.

Hinsichtlich der Behandlung der Nachweisgrenzen werden die bestehenden nationalen Regelungen fortgeführt.

Zu § 4 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1:

Die WRRL fordert die Einhaltung von EU-weit einheitlichen Grundwasserqualitätsnormen für bestimmte Schadstoffe (Nitrat und Pestizide). Die Festlegung von einheitlichen Höchstwerten für andere Schadstoffe für das Gesamtgebiet der Europäischen Gemeinschaft wurde – in Anbetracht der hohen natürlichen Variabilität von Stoffen im Grundwasser (in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Gegebenheiten, Hintergrundwerten, Schadstoffpfaden und Wechselwirkungen mit verschiedenen Umweltkompartimenten) – als nicht praktikable Lösung angesehen. Die GWRL sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken sowie der Stoffliste in Anhang II der Richtlinie eigene Umweltqualitätsnormen festlegen, die in weiterer Folge als „Schwellenwerte“ bezeichnet werden. Erforderlichenfalls sind auch für die gemeinschaftsweit erfassten Schadstoffe strengere Normen als die genannten zu erlassen. Die Festlegung von Schwellenwerten kann entsprechend der GWRL unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten auf der zweckmäßigsten Ebene erfolgen, zB auf nationaler Ebene, auf Ebene der Flussgebietseinheit, auf Ebene der nationalen Anteile an internationalen Flussgebietseinheiten oder der einzelnen Grundwasserkörper.

In Anlage A Spalte 1 der gegenständlichen Verordnung werden für Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (gemeinschaftsweite „Grundwasserqualitätsnormen“ und nationale „Schwellenwerte“) festgelegt und einheitlich als „Schwellenwerte“ bezeichnet, die für die Beurteilung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern gemäß § 5 herangezogen werden und bei deren Überschreitung die Gefahr einer Verschmutzung gemäß § 7 gegeben ist, unter Berücksichtigung nachstehender Aspekte festgelegt:

- Ausmaß der Wechselwirkungen zwischen dem Grundwasser und den verbundenen Oberflächengewässern sowie den unmittelbar abhängigen Landökosystemen,
- humantoxikologische und ökotoxikologische Erkenntnisse,
- Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der tatsächlichen oder potenziellen legitimen Nutzungen, insbesondere in Hinblick auf die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgung, Trinkwasserhygiene, Trinkwassertechnologie), oder der Funktionen des Grundwassers,

- hydrogeologische Gegebenheiten, einschließlich der Informationen über Hintergrundwerte und Wasserhaushalt,
- Ursprung der Schadstoffe, ihr etwaiges natürliches Auftreten, ihre Toxikologie und Dispersionsneigung, ihre Persistenz und ihr Bioakkumulationspotenzial.

Diese Schwellenwerte definieren den guten chemischen Zustand im Grundwasser.

Gemäß der Zielbestimmung des § 30c Abs. 1 WRG 1959 ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Unter Bedachtnahme auf diese Zielsetzung werden für in der Trinkwasserverordnung angeführte Parameter in Anlage 1 der gegenständlichen Verordnung Schwellenwerte festgelegt. Im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz des Grundwassers vor Belastungen entsprechen diese Schwellenwerte 90% der Trinkwassergrenzwerte. Orthophosphat ist in der Trinkwasserverordnung nicht geregelt, wird aber weiterhin in Anlage 1 aufgenommen, da dieser Stoff in Verbindung stehende Oberflächengewässer und Landökosysteme beeinflussen kann; der Schwellenwert wird entsprechend der bestehenden Grundwasserschwellenwertverordnung mit 0,3 mg/l festgelegt. Die Schwellenwerte für Pestizide und Metaboliten werden aus der bestehenden Grundwasserschwellenwertverordnung übernommen. Als relevant wird ein Metabolit eines Pestizids dann einzustufen sein, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Stoff in Bezug auf seine gewünschte biologische Wirksamkeit mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder für Organismen ein höheres oder vergleichbares Risiko wie der Ausgangsstoff darstellt oder über bestimmte toxikologische Eigenschaften verfügt, die als nicht annehmbar erachtet werden.

Im Rahmen der IST-Bestandsanalyse gemäß § 55h WRG hat sich gezeigt (vgl. auch die Darlegungen im NGP-Entwurf), dass es derzeit weder ein mit dem Grundwasser in Verbindung stehendes Oberflächengewässer noch ein grundwasserabhängiges Landökosystem gibt, welches den guten Zustand aufgrund von qualitativen oder mengenmäßigen Beeinflussungen durch das Grundwasser verfehlen würde. Es ist daher derzeit nicht notwendig, unter diesem Gesichtspunkt regional strengere Werte festzulegen.

Zusätzlich findet nunmehr auch die Verpflichtung zur Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends bzw. zu deren Umkehr eine stärkere Akzentuierung (vgl. Erläuterungen zu § 11). Im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Vorgaben der GWRL werden die Ausgangspunkte für eine Trendumkehr mit 75% der Trinkwassergrenzwerte festgelegt.

Zu § 5:

Für die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser müssen Regelungen und Konventionen darüber festgelegt werden, wie die gemessenen Konzentrationen mit den in Anlage 1 aufgelisteten Schwellenwerten zu vergleichen sind. Diese Festlegungen werden in § 5 getroffen.

Die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser hat auf der Grundlage von Grundwasserkörpern zu erfolgen, die gemäß § 30c Abs. 3 Z 1 WRG 1959 ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter umfassen. Grundwasserkörper können für die Beurteilung gemäß § 5 auch zu Gruppen von Grundwasserkörpern zusammengefasst werden.

Die Abgrenzung von Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern wurde in Österreich entsprechend der im nationalen „Strategiepapier – Lage und Abgrenzung von Grundwasserkörpern (2002)“ dargelegten und im „Arbeitskreis E – Grundwasser“ ausgearbeiteten Prinzipien und Vorgangsweisen vorgenommen. In Anlage 13 zur GZÜV werden die Grundwasserkörper sowie die Gruppen von Grundwasserkörpern dargestellt (vgl. § 5 Abs. 6 der QZV Chemie GW). Die Grundwasserkörper und vor allem die Gruppen von Grundwasserkörpern sind zum Teil sehr groß. Es soll für die Erstellung des nächsten Bewirtschaftungsplans geprüft werden, ob für die Zwecke der Risikoanalyse, der Zustandsbewertung und der Maßnahmenplanung eine kleinräumigere Unterteilung zweckmäßig und machbar ist.

Zur Beurteilung werden grundsätzlich die Messergebnisse der gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV zur überblicksweisen bzw. operativen Überwachung des chemischen Zustands im Grundwasser errichteten Messstellen heran gezogen. Diese Messstellen müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. hydrologische, hydrogeologische und hydrochemische Charakterisierung des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern;
2. Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer;

3. Aufenthaltszeiten des Grundwassers bzw. das Grundwasseralter, Durchlässigkeiten der über dem Grundwasser liegenden Schichten, Reaktionszeiten des Grundwassers auf Belastungen;
4. Eignung zur Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten;
5. Information über die Landnutzung (wie beispielsweise Siedlungsgebiet, Industrie, Wald, landwirtschaftliche Nutzung);
6. Ergebnisse der vorangegangenen Bestandsaufnahme, inklusive der Auswirkungen von signifikanten Belastungen auf Grund von menschlichen Tätigkeiten (Einwirkungen, Entnahmen etc.) auf den Zustand des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern;
7. Eignung zur Feststellung langfristiger anthropogener Trends zur Zunahme von Schadstoffe;
8. Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Grundwasserswellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991 in der jeweils geltenden Fassung;
9. Überwachung von grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern insbesondere, als dies zum Zweck eines Schutzes aller mit dem Grundwasserfluss verknüpften Verwendungszwecke von Bedeutung ist;
10. effiziente Nutzung von Messstellen zur Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern bzw. des mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern;
11. Informationen aus vorangegangenen Überwachungen betreffend den Standort einer Messstelle und der abgeleiteten Messergebnisse.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a in Verbindung mit § 5 Abs. 3:

Artikel 4 Abs. 2 lit. c Z i und iv in Verbindung mit Anhang III der GWRL erfordert eine geeignete Aggregation der Überwachungsergebnisse, damit die Mitgliedsstaaten eine Einschätzung vornehmen, in welchem Ausmaß des Grundwasserkörpers eine Überschreitung der arithmetisch gemittelten Konzentration eines Schadstoffes vorliegen darf, ohne dass dies eine signifikante Gefährdung der Umwelt darstellt. Artikel 4 Abs. 2 lit. c Z iii verweist weiters auf Artikel 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie: „Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedsstaaten können Schutzgebiete für Wasserkörper festlegen.“

Das gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a des gegenständlichen Verordnungsentwurfs maßgebliche Messstellenkriterium für den guten Zustand eines Grundwasserkörpers erfordert, dass mindestens die Hälfte des über das Messstellenetz repräsentativ erfassten Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern keine Beeinträchtigung der Beschaffenheit aufweisen darf.

Ausgehend von der Festlegung der Schwellenwerte auf Basis der Parameterwerte der Trinkwasserverordnung ist für einen Grundwasserkörper bzw. eine Gruppe von Grundwasserkörpern, der/die sich in einem guten chemischen Zustand befindetet, sichergestellt, dass der überwiegende Teil des Wasservolumens Trinkwasserqualität aufweist und damit die Notwendigkeit einer Aufbereitung oder einer Mischung mit Wasser aus einem anderen, weniger belasteten Grundwasserkörper vermieden wird.

Dieses Kriterium berücksichtigt ferner, dass die Brauchbarkeit des Grundwasserkörper oder eines Körpers der Gruppe von Grundwasserkörpern durch eine Verschmutzung für andere Nutzungen durch den Menschen nicht signifikant beeinträchtigt wird (vgl. Artikel 4 Abs. 2 lit. c Z iv der GWRL).

Ist die Beschaffenheit des Grundwassers an einer GZÜV-Messstelle gefährdet, so ist ungeachtet des Zustands, in dem sich der Grundwasserkörper befindet – entsprechend dem deklarativen Hinweis des § 5 Abs. 3 – mit den jeweils geeigneten Maßnahmen nach dem WRG 1959 den Einwirkungen zu begegnen. Dabei kommen ua. die Intensivierung der Kontrolle von Anlagen durch die Gewässeraufsicht und – insbesondere bei nur wenigen Verursachern – die Erteilung von wasserpolizeilichen Aufträgen gemäß § 138 WRG 1959 in Betracht. Gegebenenfalls sind Verstöße gegen verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände zu ahnden. Liegen Wasserversorgungsanlagen im Einzugsbereich von beeinträchtigten GZÜV-Grundwassermessstellen, so ist die von Schadstoffen im Grundwasserkörper ausgehende Gefahr für die Qualität des aus dem Grundwasserkörper entnommenen oder zu entnehmenden Wassers, das für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, zu beurteilen. Für diese Gefahrenbeurteilung können auch Messstellen gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, einbezogen werden. Erforderlichenfalls sind von der Wasserrechtsbehörde Schutz- bzw. Schongebietsanordnungen gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 zum Schutz dieses Wassers zu setzen, um eine Verschlechterung von dessen Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Sofern die Voraussetzungen des § 10 der QZV Chemie GW erfüllt sind, steht

zur Bekämpfung von flächenhaften Grundwassergefährdungen das Instrument zur Ausweisung von Beobachtungsgebieten bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebieten zur Verfügung.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b bis d:

Artikel 4 Abs. 2 lit. c Z ii der GWRL fordert, dass die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasserkörper nicht derart hoch sind, dass dadurch die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer verfehlt werden, die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer signifikant verringert wird oder die vom Grundwasserkörper unmittelbar abhängigen Landökosysteme signifikant geschädigt werden. Weiters sollen keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen gegeben sein.

Der CIS Leitfaden Nr. 18 (Guidance on Groundwater Status and Assessment) schlägt in diesem Zusammenhang eine Prüfung vor, ob sich ein mit einem Grundwasserkörper verbundenes Oberflächengewässer in einem schlechteren als einem guten Zustand befindet bzw. ein unmittelbar abhängiges terrestrisches Ökosystem signifikant geschädigt ist und ob an einer relevanten Messstelle im Grundwasserkörper ein relevanter Schwellenwert überschritten wird. Tritt eine derartige Überschreitung in einem Gebiet auf, wo Schadstoffe in den entsprechenden Oberflächenwasserkörper bzw. das terrestrische Ökosystem übertreten können, so wird ein Grundwasserkörper dann die Erreichung des guten Zustandes verfehlen, wenn der Beitrag des Grundwassers zum Oberflächenwasserkörper 50% der Schadstofffracht im Oberflächenwasserkörper übersteigt bzw. der Beitrag vom Grundwasser zu einer Schädigung des terrestrischen Ökosystems führt. Diese Beurteilung kann auf Grundlage einschlägiger Überwachungsergebnisse und soweit angebracht und soweit erforderlich auf der Grundlage eines Modells des Grundwasserkörpers erfolgen. In die Beurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c sind auch grundwasserbezogene Ergebnisse von Messstellen einzubeziehen, die von den Bundesländern zur Überwachung von Natura 2000-Gebieten eingerichtet worden sind, sofern diese einen relevanten Aussagewert für die gegenständliche Beurteilung liefern.

Unter Salzwassereintrag versteht man saline Intrusion aus geologischen Quellen (aufgrund des Transports aus salzigen Schichten wie Evaporiten) in den Grundwasserkörper, Sickern und Intrusion von Flusswasser niedriger Qualität, Intrusion aus angrenzenden Grundwasserleitern niedriger Qualität. Vom Begriff nicht erfasst sind hingegen saline Einträge in den Grundwasserkörper aufgrund der Salztrennung im Rahmen des Winterdienstes.

Zu § 5 Abs. 2:

Von 1991 bis 2009 wurden an den ca. 2 000 Grundwassermessstellen über 10 Mio. Einzeldaten für bis zu 130 Parameter – von den klassischen Umwelt- und Nährstoffparametern, Metallen, CKW und Pestizidgruppen – erfasst. Darüber hinaus wurden zusätzlich noch Sondermessprogramme über weitere Spezialparameter (Radioisotopen, Hormonstoffe...) in den letzten Jahren durchgeführt. Damit liegen umfassende Kenntnisse über die Qualität der Grundwässer in Österreich sowie deren allfälligen punktuellen sowie diffusen Belastungen vor, die eine Reduktion der bisher vorgeschriebenen Beobachtungsfrequenz (4x jährlich) auf ein geringeres Maß von mindestens 1x jährlich für alle Parameter an jeder einzelnen Messstelle ohne Qualitätsverlust aus fachlicher Sicht vertretbar und zweckmäßig erscheinen lassen, sofern sich nicht ohnehin eine Verpflichtung zu häufigeren Beobachtungen aufgrund der Vorgaben der §§ 20 bis 27 GZÜV ergibt. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 3 Abs. 3 der bereits außer Kraft getretenen Wassergüte-Erhebungsverordnung verwiesen, wonach die Beobachtungsfrequenz bei Wiederholungsbeobachtungen verringert werden konnte und dies auch schon jahrelang praktiziert wurde. Die im Bereich des Grundwassers dadurch eingesparten Mittel werden im Bereich der Oberflächengewässer für die in Folge der Wasserrahmenrichtlinie zusätzlich durchzuführenden Beobachtungen (Ökologie/Fische, Hydromorphologie) dringend benötigt.

Auf Basis der Grundwasserschwellenwertverordnung wurde bisher zur Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten ein Beurteilungszeitraum von zwei Jahren herangezogen. Nunmehr wird der Zeitraum für die Beurteilung des chemischen Zustands sowie zur Ausweisung von Beobachtungs- bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebieten (§ 10) aus folgenden Gründen grundsätzlich auf drei Jahre erhöht:

- die hydrogeologische Charakteristik der österreichischen Grundwasserkörper mit durchschnittlichen mittleren Verweilzeiten des Grundwassers im Untergrund, die idR deutlich über drei Jahren liegen, rechtfertigen die Festlegung des Beurteilungszeitraumes von drei Jahren – kurzfristige Schwankungen von Grundwasserinhaltsstoffen (sowohl nach oben oder unten), die zB auf kurzfristige klimatische Ereignisse (zB Niederschläge) zurückzuführen sind, beeinflussen die Zustandsbeurteilung nicht mehr so stark wie bisher,

- durch die begründete Reduzierung der Beobachtungsfrequenz (s. oben) in vielen unbelasteten Grundwasserkörpern liegen künftig pro Jahr teilweise wesentlich weniger Messwerte vor, die für eine Mittelwertbildung herangezogen werden können, und vor allem liegt auch
- ein dreijähriger Beurteilungszeitraum im Zeitplan der Erstellung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne, welche einem sechsjährigen Zyklus unterliegen, wobei bereits nach einem Zeitraum von drei Jahren eine Zwischenevaluierung in der Berichtsperiode erforderlich ist.

Die in den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV bezeichneten Pestizide treten nach den bisherigen österreichweiten Beobachtungen in der Regel nur vereinzelt und lokal auf, ohne dass dadurch das Risiko entstehen würde, dass der Grundwasserkörper den guten Zustand verfehlen würde bzw. die Ausweisung eines Beobachtungs- bzw. Maßnahmengebiets erforderlich wäre. Zur Beurteilung, ob die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle hinsichtlich eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV als gefährdet gilt, scheint es im Hinblick auf das sporadische Auftreten dieser Pestizidparameter aus fachlicher Sicht sinnvoll, den Beurteilungszeitraum abweichend auf die Phase der über ein Jahr laufenden Erstbeobachtung gemäß § 23 Abs. 2 GZÜV zu beschränken. Für die Beobachtung der Pestizidparameter gilt Folgendes: Die häufig auftretenden bekannten grundwassergefährdenden Pestizide werden durch den Parameterblock 2.3.1 der Anlage 15 zur GZÜV „Pestizide I (Triazine)“ abgedeckt, welche gemäß § 23 GZÜV auch dann permanent (im Rahmen der Erstbeobachtung und der Wiederholungsbeobachtung) zu untersuchen sind, wenn für den Grundwasserkörper kein Risiko besteht, dass sie den guten Zustand nicht erreichen. Die Wiederholungsbeobachtung eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 kann hingegen gemäß § 23 Abs. 3 zweiter Satz GZÜV an einer Messstelle zur Gänze entfallen, wenn sich auf Grund der Erstbeobachtung hinsichtlich des jeweiligen Parameters eine Gefährdung der Beschaffenheit des Grundwassers an dieser Messstelle nicht ergeben hat. Vereinzelt grundwasserbelastende Parameter aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.5 der Anlage 15 zur GZÜV wurden trotzdem bereits in das Überwachungsprogramm für den Beobachtungszeitraum 2010 bis 2012 (aus Gründen der Kostenreduzierung) zusammenfassend als gesonderter Sonderpestizidblock aufgenommen, sodass auch eine ausreichende Beobachtung dieser Pestizide sichergestellt ist. Es ist jedoch beabsichtigt, im Jahr 2010 § 23 Abs. 3 GZÜV dahingehend zu novellieren, dass die Wiederholungsbeobachtung eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 an einer Messstelle nur dann entfallen darf, wenn für diesen Parameter im Rahmen der Erstbeobachtung nicht ein bestimmter Prozentsatz des Schwellenwerts überschritten worden ist, sodass auch schon bloß potentiell belastete Einzelmessstellen zum Zweck der Ursachenerhebung und Gefährdungsentwicklung im Sinne der Grundwasserrichtlinie auch nach der Erstbeobachtung weiter zu beobachten wären.

Im Übrigen wird klargestellt, dass als Beurteilungszeitraum nunmehr auf die aktuellsten Kalenderjahre (dh. 1. Jänner bis 31. Dezember), für die Messergebnisse vorliegen, abgestellt wird. Es ist aufgrund des § 31 GZÜV davon auszugehen, dass die Daten eines Kalenderjahres (mit der erfolgten Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) bis spätestens Ende März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfasst der Beurteilungszeitraum die Jahre 2006 bis 2008.

Die erforderliche Anpassung im 3. Teil der GZÜV wird durch eine gesonderte Novellierung erfolgen.

In die Beurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c sind auch grundwasserbezogene Ergebnisse von Messstellen einzubeziehen, die von den Bundesländern zur Überwachung von Natura 2000-Gebieten eingerichtet worden sind, sofern diese einen relevanten Aussagewert für die gegenständliche Beurteilung liefern. Dies ist zu dokumentieren.

Zu § 5 Abs. 4:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Z 5 und 6 verwiesen.

Zu § 5 Abs. 5:

Zur Beurteilung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sind Informationen über geogene Hintergrundwerte heran zu ziehen. Im Rahmen Studie GeoHint, die von der Geologischen Bundesanstalt im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der im Jahr 2004 durchgeführt wurde, erfolgte eine österreichweite Abschätzung von regionalisierten, hydrochemischen Hintergrundgehalten in oberflächennahen Grundwasserkörpern auf Basis geochemischer und wasserchemischer Analysedaten.

In GeoHint (2004) werden folgende anthropogene Veränderungen/Störungen der Hintergrundgehalte im Einzugsgebiet angeführt:

- Aufbereitungs- und Verhüttungsaktivitäten von Erz-Material aus Bergbauen,

- Gewerbe- und Industrieaktivitäten mit den entsprechenden Emissionen,
- geschlossene Siedlungsgebiete mit den entsprechenden Emissionen,
- Verkehrswege mit den entsprechenden Emissionen,
- Intensivlandwirtschaft mit den entsprechenden Emissionen.

Geogene Hintergrundwerte hingegen sind die für einen Parameter aktuell gemessenen (erwartbaren), geologisch bedingten Höchstwerte. (Zitat: GeoHint, 2004; S 7). Geogene Hintergrundwerte werden im Rahmen der staatlichen Überwachung dokumentiert.

Solange allerdings eine geogene Belastung noch nicht erwiesen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um anthropogene Einwirkungen handelt.

Zum 3. Hauptstück:

Artikel 6 der GWRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Festlegung von Vermeidungs- bzw. Limitierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser. Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 32a WRG 1959 sind dafür bereits Verbote bzw. Bewilligungspflichten für punktförmige und diffuse Einbringungen gesetzlich normiert. Als rechtliches Instrument zur Verringerung flächenhafter Verunreinigungen ist gemäß § 33f WRG 1959 die Ausweisung von Beobachtungsgebieten und voraussichtlichen Maßnahmengebieten vorgesehen. Im 3. Hauptstück der Verordnung werden, gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen, diese Maßnahmen näher konkretisiert.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Wasserversorgung gemäß §§ 34 ff WRG 1959 sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, die durch das Aktionsprogramm Nitrat 2008 festgelegt worden sind, bleiben durch die gegenständliche Verordnung unberührt.

Zu § 6 und 7 in Verbindung mit Anlage 2:

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der GWRL haben die von den Mitgliedsstaaten festgelegten Maßnahmenprogramme Folgendes zu umfassen:

- a) alle zur Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser erforderlichen Maßnahmen. Bei der Ermittlung dieser Stoffe berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die gefährlichen Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, sowie die Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 7 bis 9 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, wenn diese als gefährlich erachtet werden, und
- b) für in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte Schadstoffe, die nicht als gefährlich erachtet werden, und für alle anderen nicht gefährlichen nicht in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Schadstoffe, von denen nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine reale oder potenzielle Verschmutzungsgefahr ausgeht: alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Einträgen in das Grundwasser, um sicherzustellen, dass diese Einträge nicht zu einer Verschlechterung führen, oder signifikante und anhaltende steigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser bewirken.

Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Begrenzung der Einbringung bestimmter Schadstoffe sind bisher in den §§ 32 und 32a WRG 1959 geregelt und durch die derzeit geltende Grundwasserschutzverordnung, BGBl. II Nr. 398/2000, konkretisiert worden. Letztere Bestimmungen sollen nun in das 3. Hauptstück der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser übergeführt werden, wobei die Schadstoffe ohne Änderung der Rechtsfolgen den Kategorien des Anhangs VIII zur WRRL neu zugeordnet werden.

Einbringungsverbote und Einbringungsbeschränkungen zielen darauf ab, das Grundwasser vor einem aus dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes nicht vertretbaren Eintrag von Schadstoffen zu schützen, indem eine Verschlechterung bzw. Verschmutzung des Grundwassers verhindert wird.

Verschmutzung ist gemäß § 30 Abs. 3 Z 3 WRG 1959 die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

In den Erläuterungen zu § 30 der Regierungsvorlage zur WRG-Novelle 2003 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„In Abs. 3 werden die Begriffe Verunreinigung und Verschmutzung definiert. Während die Verunreinigung jegliche Abweichung von der natürlichen Beschaffenheit und somit die gesamte Bandbreite unterhalb des sehr guten Zustandes umfasst, stellt die Verschmutzung eine „wesentliche Verunreinigung“ im Sinne von mehr als geringfügige Verunreinigung dar, die die Einhaltung bzw. Erreichung des konkreten Umweltzieles (§§ 30a Abs. 1 und § 30c Abs. 1) gefährdet. Dementsprechend sind bereits jetzt und auch weiterhin zB gemäß § 32 mehr als geringfügige Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Die Einführung des Verschmutzungsbegriffes fügt sich somit systematisch in das bisherige Reinhaltungsregime des WRG, insbesondere die §§ 30ff ein, damit im Wasserrechtvollzug eine weitere Anwendung der zu diesen Bestimmungen ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin möglich ist (sh. weitere Ausführungen zu § 32)“.

§ 7 Abs 1 der derzeit geltenden Grundwasserschutzverordnung, deren Wortlaut unverändert in § 15 der gegenständlichen Verordnung übernommen wird, lautet:

„Die Durchführung der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen.“

Aus der Systematik der wasserrechtlichen Bestimmungen ist daher davon auszugehen, dass Verschmutzungen bereits von einer derartigen Intensität sind, dass eine Bewilligungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Einbringungsbeschränkungen gemäß den §§ 6 und 7 stehen in einem engen inhaltlichen Konnex mit den Anforderungen an den guten Zustand gemäß den §§ 4 und 5 der Verordnung.

Eine direkte – ohne Bodenpassage (dh nicht über die belebte Bodenschicht vorgenommene) – Einbringung von Stoffen der Anlage 2 in das Grundwasser ist – sofern nicht ein Ausnahmefall gemäß § 32a WRG 1959 gegeben ist – jedenfalls aufgrund der daraus resultierenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Grundwassers aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerwünscht, sodass sie entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts dem Verbotstatbestand des § 6 unterstellt wird.

Auch bei der Bewilligung einer indirekten Einbringung dieser Stoffe sowie bei der direkten oder indirekten Einbringung der in Anlage 3 angeführten Stoffe in das Grundwasser ist – ähnlich wie bei Fließgewässern – ein Einmischungsbereich zu berücksichtigen. Allerdings können aufgrund der komplexen Strömungsverhältnisse durch unterschiedliche Grundwasserleitercharakteristika im Grundwasser für die Ermittlung der Ausbreitung der Schadstofffahnen im Grundwasser und die Beurteilung deren Auswirkungen keine generalisierten Regeln aufgestellt werden wie für Einleitungen in Fließgewässer.

Für die Beurteilung von Einbringungen in das Grundwasser ist relevant, ob ein festgelegter Schwellenwert eingehalten wird. Gemäß § 7 Abs. 2 ist eine Verschmutzung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1 für den guten Zustand festgelegten Schwellenwerte eingehalten werden. Dabei ist aus örtlicher Sicht auf die Stelle abzustellen, an der der Eintritt des Schadstoffs in das Grundwasser erfolgt. Bei der Beurteilung derartiger Auswirkungen von Schadstoffen sind Abbau- oder Rückhaltevorgängen zu berücksichtigen.

Wird hingegen an dieser Stelle ein Schwellenwert gemäß Anlage 1 überschritten, so ist grundsätzlich von der Gefahr einer möglichen Verschlechterung bzw. Verschmutzung des Grundwassers auszugehen und auf der Basis der Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung des konkreten Einmischungsbereichs im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 32 WRG 1959 unter Zugrundelegung der oben dargelegten Ausführungen zur Systematik im Wasserrecht von der Behörde zu entscheiden, ob eine Bewilligungsfähigkeit gegeben oder der Antrag abzuweisen ist.

Aus § 33b Abs. 1 und § 104 Abs. 1 lit. b WRG 1959 ergibt sich, dass bewilligungsfähig nur Abwasserbeseitigungsanlagen sind, die dem Stand der Technik entsprechen (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz Rz E2 zu § 33b, mit Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 25.5.1993, 91/07/0164).

Geht von einem beantragten Vorhaben eine nachteilige Beeinflussung des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig, außer aus Bestimmungen des WRG 1959 bzw. der darauf gegründeten Verordnungen ist erschießbar, dass Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Wassers, die ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, einer Bewilligung nicht entgegenstehen (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz Rz E27 zu § 105, mit Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 17.10.2002, 2002/070095). Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung eines Vorhabens, das eine Verschlechterung des guten chemischen

Zustands im Grundwasser zur Folge hätte, mangels einer ausdrücklichen Erwähnung in § 104a WRG 1959 nicht bewilligungsfähig wäre.

Auch bei der Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 explizit angeführten Stoffen in das Grundwasser ist eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, zB VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169) und nach den obigen Ausführungen zu entscheiden, ob eine Bewilligungsfähigkeit besteht oder der Antrag abzuweisen ist.

Neben dem dargestellten wasserrechtlichen Regime ergibt sich eine Verhinderung bzw. Begrenzung der Einbringung von bestimmten Schadstoffen auch aus dem Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelrecht.

Zu § 8 und 9:

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 werden unverändert aus der bisherigen Grundwasserschutzverordnung übernommen.

Die Wasserrechtsbehörde hat bereits gemäß § 134 Abs. 3 WRG 1959 unter Bedachtnahme auf besondere Umstände mit Bescheid kürzere Intervalle als die ansonsten normierten fünfjährigen Abstände zur Durchführung der Eigenüberwachung vorzuschreiben. Sie hat erforderlichenfalls zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen, sodass die Intervalle zwischen den Überprüfungen von Anlagen zur Einbringung der in Anlage 2.1. und 2.2 bezeichneten Stoffen – entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates – nicht länger als vier Jahre betragen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates werden in § 9 des Verordnungsentwurfs notwendige Bescheidinhalte explizit normiert.

Zu § 10:

§ 30c Abs. 2 Z 2 WRG 1959 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen Kriterien für eine stufenweise Ausweisung von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete (§ 33f WRG 1959) vorzugeben. Gemäß § 10 des Verordnungsentwurfs hat der Landeshauptmann – in Fortführung der bisherigen Bestimmung des § 4 GS wV, BGBl. Nr. 502/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 147/2002 – auch zukünftig ein Beobachtungsgebiet bzw. ein voraussichtliches Maßnahmengebiet zu bezeichnen, wenn an gleichzeitig 30% bzw. 50% oder mehr aller beobachteten Messstellen eines Grundwasserkörpers die Beschaffenheit des Grundwassers als gefährdet einzustufen ist. In Anknüpfung an Artikel 5 der GWRL ist darüber hinaus auch bei Vorliegen eines signifikanten und anhaltenden steigenden Trends die Abgrenzung eines voraussichtlichen Maßnahmengebiets vorgesehen, um eine Trendumkehr zu bewirken. Dadurch werden unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gewässerschutzes schon vor Erreichen des Trinkwassergrenzwertes Maßnahmen ergriffen.

Liegt eine der in § 10 Abs. 1 und 2 für den Grundwasserkörper genannten Situationen vor, so ist im Falle einer lokalen Häufung der Grundwasserbeeinträchtigungen und einer hydrologischen und kontaminationsmäßigen Abgrenzbarkeit die Bezeichnung des Beobachtungs- bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebiets auf den betreffenden Teilbereich des hydrografischen Einzugsbiets zu beschränken. Überschreitet jedoch das Verhältnis der hinsichtlich ihrer Beschaffenheit gefährdeten Messstellen zur Gesamtzahl der Messstellen des Grundwasserkörpers nicht die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Prozentsätze, so kann keine Ausweisung eines Beobachtungs- bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebiets erfolgen. Stattdessen wäre den Grundwasserbeeinträchtigungen mit anderen geeigneten Maßnahmen nach dem WRG 1959 zu begegnen (vgl. die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a in Verbindung mit § 5 Abs. 3). Für die Beurteilung der Abgrenzbarkeit können im Bundesland verfügbare geeignete Informationen herangezogen werden, zB auch Messergebnisse aus von einem Bundesland betriebenen Überwachungsprogrammen, wenn Messstelleneignung, Beobachtungsfrequenz und Datenqualität denen aus den Überwachungsprogrammen der GZÜV entsprechen oder gleichgesetzt werden können.

Wenn Grundwasserkörper zur gesamtheitlichen Beurteilung zu Gruppen von Grundwasserkörpern zusammengefasst werden, sind die in § 10 Abs. 1 bis 3 festgelegten Kriterien auf die gesamte Gruppe von Grundwasserkörpern anzuwenden. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 5 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs.)

Zu § 11 Abs. 1:

Entsprechend Art. 5 der GWRL sind signifikante und anhaltende steigende Trends für Schadstoffe oder Gruppen von Schadstoffen in Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern zu ermitteln. Bei Trends, die eine signifikante Gefahr für die Qualität der aquatischen oder terrestrischen Ökosysteme,

für die menschliche Gesundheit oder für – tatsächliche oder potentielle – legitime Nutzungen der Gewässer darstellen, sind Maßnahmenprogramme im Bewirtschaftungsplan festzulegen, die eine Trendumkehr bewirken um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern und eine Verschlechterung verhindern.

Die Trendermittlung hat gemäß Artikel 5 der GWRL nur für Grundwasserkörper zu erfolgen, die als gefährdet eingestuft werden (sog. Risikogebiete). Aus § 11 Abs. 1 der Verordnung ergibt sich, dass eine Trendprüfung für jene Grundwasserkörper durchzuführen ist, bei denen aufgrund der Messergebnisse aus den gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführten Messungen an 30% oder mehr aller beobachteten Messstellen der in Anlage 1 Spalte 2 dem Schadstoff zugeordnete Ausgangspunkt für eine Trendumkehr überschritten wird.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Trendermittlung erfordert eine Mindestzahl an Messungen innerhalb der Zeitreihe, daher ist die erforderliche Zeitreihe bei einer jährlichen Überwachungsfrequenz länger als bei halbjährlicher oder vierteljährlicher Frequenz. Die Länge der Zeitreihe für die Trendermittlung hat die vorangegangenen acht Kalenderjahre zu umfassen, wenn für die Trendermittlung gemäß Abs. 3 nur eine Messung pro Jahr erfolgt. Bei einer höheren Überwachungsfrequenz ist die Länge der Zeitreihe hingegen um zwei Kalenderjahre verkürzt. Es wird jeweils auf die aktuellsten Kalenderjahre (dh. 1. Jänner bis 31. Dezember), für die Messergebnisse vorliegen, abgestellt. Es ist aufgrund des § 31 GZÜV davon auszugehen, dass die Daten eines Kalenderjahres (mit der erfolgten Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) bis spätestens Ende März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfasst die Zeitreihe die Kalenderjahre 2001 bis 2008 bzw. 2003 bis 2008.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Trendermittlung erfolgt auf der Grundlage räumlich aggregierter „Grundwasserkörper-Mittelwerte“ für die einzelnen Beobachtungsdurchgänge (Beobachtungsturnusse). Die Zahl der Beobachtungsdurchgänge ergibt sich aus der Überwachungsfrequenz gemäß GZÜV. Bei vierteljährlicher Überwachungsfrequenz gibt es daher vier Beobachtungsdurchgänge pro Jahr, über die gesamten Zeitreihe gemäß Abs. 2 somit 24 Beobachtungsdurchgänge, die zu 24 „Grundwasserkörper-Mittelwerten“ aggregiert werden. Für diese Mittelwerte wird im zweiten Schritt geprüft ob ein signifikanter und nachhaltig steigender Trend vorliegt. Wenn im Grundwasserkörper für einzelne Messstellen jährliche Messungen erfolgen, für andere Messstellen nur halbjährliche, so sind vor der räumlichen Aggregation die Messungen der halbjährlich untersuchten Messstelle zu Jahreswerten zu mitteln, damit die verschiedenen Messstellen im Grundwasserkörper bei der Trendermittlung gleich gewichtet werden. Wenn für einen Teil der Zeitreihe zB halbjährliche Messergebnisse vorliegen und für den anderen Teil jährliche, so sind vor der Aggregation aus den halbjährlichen Messergebnissen Jahresmittelwerte zu berechnen, damit die verschiedenen Teile der Zeitreihe gleich gewichtet werden, um Verzerrung bei der Trendermittlung zu vermeiden.

Zu § 11 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht den methodischen Vorgaben des Anhangs IV zur GWRL. Der Nachweis eines monotonen Trends erfolgt durch einen generalisierten linearen Regressionstest (ANOVA - analysis of variance – Varianzanalyse) basierend auf dem Glättungsverfahren LOESS Smoother. Das Signifikanzniveau des Tests ist mit 5% festgelegt.

Zu § 11 Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht den methodischen Vorgaben des Anhangs IV zur GWRL. Für den Parameter Pestizide-insgesamt ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, da eine derartige Regelung für Summenparameter fachlich nicht sinnvoll ist (vgl. ebenso in Anhang IV Z 2 lit. d zur GWRL). Stattdessen ist für den Parameter Pestizide-insgesamt gemäß § 5 Abs. 4 vorzugehen.

Zu § 11 Abs. 6:

Um repräsentative Aussagen zu erhalten, müssen Messergebnisse von einer ausreichenden Anzahl an Messstellen vorliegen, die im Rahmen der Zustandsbeobachtungen gemäß GZÜV einzurichten sind.

Wird die Trendberechnung anhand jährlicher Messungen durchgeführt, so darf nur ein Jahreswert in der Zeitreihe fehlen. Wenn sich aus Abs. 3 eine vierteljährliche Frequenz ergibt dann darf nur ein Quartalswert fehlen, weil ansonsten bei der Trendermittlung eine Verzerrung eintreten könnte.

Zu § 11 Abs. 7:

Für das Vorliegen einer Trendumkehr ist erforderlich, dass die Konzentrationen eines Schadstoffes im Grundwasserkörper wieder statistisch nachweisbar abnehmen. Um Verzerrungen bei der Analyse der Trendumkehr zu vermeiden, muss ein entsprechend langer Zeitraum berücksichtigt werden. Die Länge der Zeitreihe für die Ermittlung der Trendumkehr hat daher die vorangegangenen 14 Kalenderjahre zu umfassen, wenn für die Trendermittlung gemäß Abs. 3 nur eine Messung pro Jahr erfolgt. Bei einer höheren Überwachungsfrequenz hat die Länge der Zeitreihe für die Ermittlung der Trendumkehr die vorangegangenen zehn Kalenderjahre zu umfassen. Es ist aufgrund des § 31 GZÜV davon auszugehen, dass die Daten eines Kalenderjahres (mit der erfolgten Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) bis spätestens Ende März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfasst die Zeitreihe Daten der Kalenderjahre 1995 bis 2008 bzw. 1999 bis 2008.

Zu § 12:

§ 12 legt gemäß § 33f Abs. 1 WRG 1959 den Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen fest, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme (§ 33f Abs. 4 WRG 1959) zu wählen hat. Die in den Katalog aufgenommenen Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung der Belastung durch Nitrat und Pestizide. Gemäß der stufenweisen Vorgehensweise des § 33f WRG 1959 soll die Reduzierung der Belastung jedenfalls im ersten Schritt durch freiwillige, gegebenenfalls durch Förderungen begünstigte Maßnahmen, erreicht werden. Von daher war schon bisher eine starke Anlehnung dieser Maßnahmen an bestehende Förderprogramme gewollt.

Gegenüber der bisher geltenden Bestimmung des § 8 GSwV sind in der Neuregelung zusätzliche Maßnahmen vorgesehen. Einige davon sind in Anlehnung an das bestehende ÖPUL-Förderprogramm aufgenommen worden (wie zB die Düngelplanung, Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen, Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung 2092/91, Überprüfung von Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln). Hinsichtlich ihrer Wirkung wurden darüber hinaus im Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans vor allem der Verzicht auf eine Düngung im Herbst nach der Ernte der Hauptkultur sowie eine Erhöhung des Wirtschaftsdüngerlagerraums und die Einrichtung eines regionalen Güllemanagements als kosteneffiziente Maßnahmen eingestuft, um eine mengenmäßig und zeitlich bedarfsgerechte Düngung sicherzustellen.

Zu Z 10 wird hinsichtlich der Berechnung der schlagbezogenen Düngebilanz auf die Vorgaben in den Richtlinien zur sachgerechten Düngung verwiesen.

§ 12 Abs. 2 übernimmt die bisher in § 7 GSwV festgelegten Kriterien, die der Landeshauptmann bei der Auswahl seiner Maßnahmen gemäß § 33f WRG 1959 zu beachten hat.

Durch § 12 sollen unter Bedachtnahme auf die konkrete Einzelverhältnisse jene (zur zunächst freiwilligen und erforderlichenfalls gemäß § 33f Abs. 6 in der Folge verpflichtenden Anwendung) vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden, die eine möglichst geeignete und effiziente Bekämpfung der Grundwasserverunreinigung gewährleisten.

Zu § 13:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 5 GSwV.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 5 GSwV. Ein Beobachtungs- bzw. voraussichtliches Maßnahmengebiet gemäß § 33f Abs. 2 WRG 1959, eine Verordnung zur Festlegung von Überprüfungs- und/oder Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß § 33f Abs. 3 WRG 1959 sowie eine Verordnung, mit der Maßnahmen gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 bekannt gegeben werden, sind außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Beobachtungs- oder voraussichtlichen Maßnahmengebietes gemäß § 10 Abs. 2 ein Jahr lang nicht mehr vorliegen.

Zu § 15:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 Grundwasserschutzverordnung.